

Ing. Mag. Peter Hager: Grundbegriffe¹

Vorwort	1
1. Bewertungsobjekt	2
1.1. Begriff	2
1.2. Teile des Bewertungsobjektes.....	3
2. Bewertungssubjekt	3
2.1. Begriff	3
2.2. Bedeutung.....	4
3. Bewertungsanlass	4
4. Bewertungszweck	4
5. Gutachter	6
6. Gutachten	6
7. Bewertungsstichtag	6
7.1. Begriff	7
7.2. Bedeutung beim positiven Verkehrswert.....	7
Literatur	7
Erlässe / Richtlinien.....	7
Fachgutachten	7
Bücher	7
Artikel.....	8
Unterlagen	8
Stichwortverzeichnis	8

Abbildung

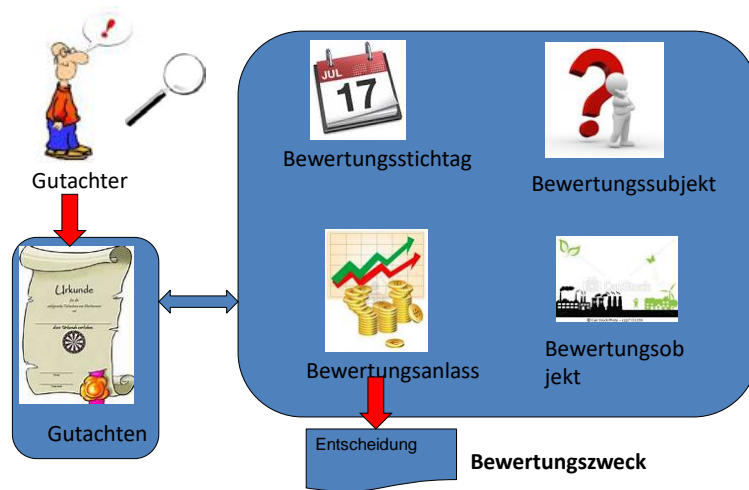
Abbildung 1: Überblick Bewertungsanlässe

4

Vorwort

Dieser Aufsatz beschäftigt sich mit zentralen Punkten der der Unternehmensbewertung. Diese haben leider keinen gemeinsamen Oberbegriff. Bewertungssubjekt, -objekt, -stichtag und -anlass (sowie aus diesem abgeleitet der Bewertungszweck) bestimmen einen Rahmen der bei einer Änderung einer Variablen dazu führt, dass das Gutachten vom Gutachter neu erstellt werden muss. Umgekehrt sollten idealtypischerweise zwei Gutachter bei sonst gleichen Elementen denselben Wert ermitteln (Reproduzierbarkeit)

¹ Das Dokument ist zur Verwendung als PDF gedacht. Nicht alle hinterlegten Internetlinks sind vollständig im Text abgedruckt.



Der Bewertungsprozess von der Auftragserteilung zur Gutachtenserstellung enthält vier fixe Punkte deren Abänderung zu einer Änderung des Gutachtens führt:

- Bewertungsobjekt (Gegenstand der Bewertung)
- Bewertungsobjekt (Person auf den die Bewertung abzielt)
- Bewertungsanlass (konkreter Grund der Bewertung) und
- Bewertungsstichtag

Daneben gibt es zwei abgeleitete Begriffe:

- Bewertungszweck, dieser wird aus dem Anlass abgeleitet, eine falsche Ableitung stellt einen Verfahrensfehler dar.
- Gutachter seine Funktion wird aus dem Bewertungszweck abgeleitet. Idealtypischerweise sollten zwei Gutachter denselben Wert errechnen. In der Praxis kommt das leider nicht vor.

Das Verständnis dieser Begriffe ist unbedingte Voraussetzung zum Verständnis der Unternehmensbewertung.

1. Bewertungsobjekt

Vertiefung

Richtlinie:

KFS/BW 1 Rz. 6 ff; IDW S1 Rz. 18 ff;

Bücher:

Bachl (2018), S. 9 f;

Unterlage:

Bewertungsobjekt;

Weblink:

Bewertungshilfe.at, Stichwort: [Bewertungsobjekt](#);

1.1. Begriff

Bewertungsobjekt:

Ist der nicht rechtlich sondern wirtschaftlich abgegrenzte Gegenstand der Bewertung.

Ausgehend vom Begriff Unternehmensbewertung wird oftmals das Bewertungsobjekt mit dem Unternehmen gleichgestellt, es kann aber auch Teile eines Unternehmens oder mehrere Unternehmen umfassen.

Das Fachgutachten KFS/BW 1 schränkt das Bewertungsobjekt auf wirtschaftliche Einheiten ein, die am Markt Leistungen erbringen. Diese Einschränkung ist im FG IDW S1 (2008) nicht enthalten.

Bewertungsobjekte:

- Unternehmen,
- Unternehmensteile wie Betriebe und Teilbetriebe,
- Unternehmens(an)teile wie Anteile an Personengesellschaften,
- Unternehmensverbände (= Konzerne),
- Zahlungsmittel²generierende Einheit,
- Kundenstamm,²
- Marken³ und
- Immobilien von Immobilienunternehmen.⁴

1.2. Teile des Bewertungsobjektes

Beim Bewertungsobjekt sind zu unterscheiden:

- notwendiges Betriebsvermögen
- nicht betriebsnotwendiges Vermögen

Mitunter kann es für die Bewertung erforderlich sein, das Bewertungsobjekt in mehrere **Bewertungseinheiten**⁵ zu zerlegen. Diese sollten hinsichtlich der Entwicklungschancen und Risiken homogen sein.

2. Bewertungssubjekt

Vertiefung

Richtlinie:

KFS/BW 1 Rz. 9;

Bücher:

Bachl (2018), S. 9 f;

Weblink:

Bewertungshilfe.at, Stichwort: [Bewertungssubjekt](#);

2.1. Begriff

Bewertungssubjekt:

Ist jene Person auf das das Bewertungsobjekt bezogen werden soll.

Das FG KFS/BW 1 weist (im Gegensatz zu den Fachgutachten IDW S1/2005 und FEE/2001) einen absoluten Subjektbezug auf, der auch auf die objektive Bewertung durchschlägt.

Anders als im Standard IDW S 1 betont das Fachgutachten KFS/BW 1, dass Unternehmen immer aus dem Blickwinkel einer oder mehrerer Parteien zu bewerten sind. Dies hat Bedeutung bei der Berücksichtigung von Ertragsteuern, dabei ist neben der Rechtsform des Bewertungsobjekts auch auf jene des Bewertungssubjekts zu achten (Rz 28 IDW S1 (2008)).⁶

² Vgl. *Ballwieser (2011)*, S. 6 und die dort angeführte Lit.

³ Vgl. *Ballwieser (2011)*, S. 6 und die dort angeführte Lit.

⁴ Vgl. *Ballwieser (2011)*, S. 6 und die dort angeführte Lit; gilt nur für Immobilienunternehmen, sonst ist das LBG zu beachten.

⁵ Vgl. *Bachl (2006)*, S 34f.

⁶ Vgl. *Mandl / Rabel (2006)*, S. 102.

2.2. Bedeutung

- Steuersatz
- Synergieeffekte

3. Bewertungsanlass

Vertiefung

Richtlinie:

KFS/BW 1 Rz. 14; IDW S1 Rz. 8 u 11;

Bücher:

Bachl (2018), S. 3 ff;

Weblink:

Bewertungshilfe.at, Stichwort: [Bewertungsanlass](#);

Bewertungsanlass:

ist der konkrete Grund für die Erstellung der Unternehmensbewertung.

Abbildung 1: Überblick Bewertungsanlässe⁷

Freiwillige Unternehmensbewertungen im Rahmen unternehmerischer Initiativen	Unternehmensbewertungen für Zwecke der externen Rechnungslegung	Unternehmensbewertungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften bzw. vertraglicher Grundlagen
Kauf/Verkauf von Unternehmen	Kaufpreisallokation	Ausschluss von Gesellschaftern (Squeeze Out)
Fusionen	Beteiligungsbewertung	Ermittlung des Umtauschverhältnisses im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Spaltung
Eigen- oder Fremdkapitalzufuhr	Impairmenttest	Ein- und Austritt von Gesellschaftern einer Personengesellschaft
Sacheinlagen von Unternehmensanteilen		Erbaueinandersetzungen, Erbteilungen
Management Buy Outs		Abfindungsfälle im Familienrecht
Wertorientierte Managementkonzepte		

4. Bewertungszweck

Vertiefung

Richtlinie:

KFS/BW 1 Rz. 15 ff; IDW S1 Rz. 9 f, u 41;

Bücher:

Bachl (2018), S. 11 ff;

Unterlage:

objektiviert-subjektiv;

Weblink:

Bewertungshilfe.at, Stichwort: [Bewertungszweck](#);

⁷ Entnommen aus *Aschauer / Purtscher (2011)*, S. 100 f.

Bewertungszweck:

stellt die systematische Zusammenfassung von Bewertungsanlässen dar.

Typische Anlassfälle für Unternehmensbewertungen werden aus systematischen Gründen zu **Bewertungszwecken** zusammengefasst.

Der Bewertungszweck ist Ausgangspunkt für die weitere Vorgehensweise der Unternehmensbewertung (**Zweckadäquanzprinzip**).⁸ Die Funktion des Gutachters bestimmt sich ebenfalls nach dem Bewertungszweck.⁹

Beachte: **Ein Gutachten, das für den falschen Bewertungszweck erstellt wurde, ist unter Umständen nicht aussagekräftiger als eines, das vom falschen Stichtag ausgeht.**

Die Bewertungszwecke werden in der Literatur unterschiedlich gesehen.¹⁰

Bewertungszwecke laut Aschauer / Purtscher:¹¹

Bewertungszwecke der betriebswirtschaftlichen	
Lehre	Praxis
Entscheidungswert	Subjektiver Unternehmenswert
Marktwert	} Objektivierter Unternehmenswert
Normwert	
Schiedswert	Schiedswert

Im Bereich der Finanzverwaltung haben wir es in der Regel mit Normwerten zu tun, die als objektivierter Unternehmenswert ermittelt werden.

Marktwerte stellen potentielle Marktpreise dar. Normwerte sind Werte, die auf gesetzlichen Normen basieren.

Objektivierter Unternehmenswert:

ist ein typisierter Zukunftserfolgswert, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen und -risiken, der finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie der sonstigen Einflussfaktoren ergibt.¹²

Subjektiver Unternehmenswert:

ist ein Entscheidungswert. In diesen fließen die subjektiven Vorstellungen und persönlichen Verhältnisse sowie sonstige Gegebenheiten (z.B. Synergieeffekte) des Bewertungsobjekts ein.¹³

Schiedswert:

wird in einer Konfliktsituation unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wertvorstellungen der Parteien ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten festgestellt oder vorgeschlagen.¹⁴

⁸ Aschauer / Purtscher (2011), S. 101 unter Verweis auf Moxter (1990), S. 5.

⁹ KFS/BW I Rz. 22.

¹⁰ Vgl. Darstellung in Ballwieser (2011), S. 3ff.

¹¹ Vgl. Aschauer / Purtscher (2011), S. 102.

¹² Vgl. KFS/BW I Rz. 16.

¹³ Vgl. KFS/BW I Rz. 19.

¹⁴ Vgl. KFS/BW I Rz. 20.

5. Gutachter

Vertiefung

Richtlinie:

KFS/BW 1 Rz. 21; IDW S1 Rz. 12;

Weblink:

Bewertungshilfe.at, Stichwort: [Gutachter](#);

Der Gutachter kann in verschiedenen Funktionen tätig werden:

- a) Neutraler Gutachter
- b) Berater
- c) Schiedsgutachter

Neutraler Gutachter:

In der Funktion als neutraler Gutachter wird der Wirtschaftsprüfer als Sachverständiger tätig, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert des Unternehmens – den objektivierten Unternehmenswert – ermittelt.¹⁵

Berater:

In der Beratungsfunktion ermittelt der Wirtschaftsprüfer einen subjektiven Entscheidungswert, der z.B. angeben kann, was – unter Berücksichtigung der vorhandenen individuellen Möglichkeiten und Planungen – ein bestimmter Investor für ein Unternehmen höchstens anlegen darf (Preisobergrenze) oder ein Verkäufer mindestens verlangen muss (Preisuntergrenze), um seine ökonomische Situation durch die Transaktion nicht zu verschlechtern.¹⁶

Schiedsgutachter / Vermittler:

In der Schiedsgutachter-/Vermittlerfunktion wird der Wirtschaftsprüfer tätig, der in einer Konfliktsituation unter Berücksichtigung der verschiedenen subjektiven Wertvorstellungen der Parteien einen Einigungswert als Schiedsgutachter feststellt oder als Vermittler vorschlägt.¹⁷

Bei Ermittlung des Verkehrswertes kann auch der Steuerberater einer beteiligten Partei als Gutachter fungieren.¹⁸ Maßgeblich ist die Verwendung wissenschaftlicher Methoden im Gutachten, nicht die Qualifikation des Gutachters.¹⁹

6. Gutachten

Dieses wird aus didaktischen Gründen gesondert erläutert.²⁰

7. Bewertungsstichtag

Vertiefung

Richtlinie:

KFS/BW 1 Rz. 23 f; IDW S1 Rz. 22 f;

Weblink:

Bewertungshilfe.at, Stichwort: [Bewertungsstichtag](#);

¹⁵ IDW S1 Rz. 12.

¹⁶ IDW S1 Rz. 12.

¹⁷ IDW S1 Rz. 12

¹⁸ UmgrStR 2002 Rz. 685.

¹⁹ Details siehe Unterlage *Prüfung Gutachten*.

²⁰ Vgl. Unterlage *Prüfung Gutachten* und Hager (2013).

7.1. Begriff

Bewertungsstichtag

ist jener Zeitpunkt, für den der Wert des Unternehmens festgestellt wird.²¹

Bei normorientierten Unternehmensbewertungen ist der Stichtag meist durch das Gesetz vorgeben. So z.B. beim Verkehrswert.

Der Bewertungsstichtag ist maßgeblich für:

- Berücksichtigung der Zuflüsse
- Höhe des Basiszinssatzes und der Zuschläge
- Berücksichtigung von bereits eingeleiteten Maßnahmen
- Berücksichtigung von Informationen

7.2. Bedeutung beim positiven Verkehrswert

Das Vermögen muss am Stichtag, jedenfalls am Tag des Abschlusses des Vertrages, positiv sein. Sofern am Stichtag kein positiver Verkehrswert vorliegt ist dies unschädlich sofern dieser bei Vertragsabschluss vorliegt. Ist der Verkehrswert am Stichtag positiv, jedoch bei Vertragsabschluss negativ, so ist die Anwendungsvoraussetzung eines positiven Verkehrswertes nicht gegeben.²²

Daraus lässt sich folgende Matrix ableiten:²³

	Stichtag	Vertragsabschluss	Anw. Art. III
Verkehrs -wert	positiv	positiv	ja
	positiv	negativ	nein
	negativ	positiv	ja
	negativ	negativ	nein

Literatur

Erlässe / Richtlinien

- Richtlinie des BMF vom 20.10.2005: „[UmgrStR 2002](#), Umgründungssteuerrichtlinien 2002“, zuletzt aktualisiert am 18.9.2018, zitiert: *UmgrStR 2002*;

Fachgutachten

- Kammer der Wirtschaftstreuhänder: Fachgutachten zur Unternehmensbewertung vom 26. März 2014, KFS/BW 1; zitiert: *KFS/BW 1*;
- IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards IDW S 1 i.d.F. 2008: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (Stand: 02.04.2008); zitiert: *IDW S1 (2008)*;

Bücher

- Aschauer / Purtscher: „Einführung in die Unternehmensbewertung“, Linde, 2011, zitiert: *Aschauer / Purtscher (2011)*;
- Bachl: „Unternehmensbewertung in der gesellschaftsrechtlichen Judikatur“, Lexisnexis, 2006, zitiert: *Bachl (2006)*;
- Bachl: „Einführung in die Unternehmensbewertung, Lexis 2018, zitiert: *Bachl (2018)*;
- Ballwieser: „Unternehmensbewertung, Prozess, Methoden und Probleme“, Schäffer Poeschel 2011, 3. Auflage, : *Ballwieser (2011)*;

²¹ KFS/BW 1 Rz. 23.

²² Vgl. Hager (2014), S. 200.

²³ Vgl. Hager (2014), S. 200.

Artikel

- Hager: „Was ist bei Prüfung eines Unternehmensbewertungsgutachtens zu beachten?“, RWZ 2013/91, zitiert: *Hager (2013)*;
- Hager: „Unternehmensbewertung im Steuerrecht - Teil 1: Verkehrswert“, RWZ 2014/47, zitiert: *Hager (2014)*;
- Mandl / Rabel: „Gegenüberstellung der neuen Fachgutachten IDW S 1 und KFS BW 1“, RWZ 2006/33, zitiert: *Mandl / Rabel (2006)*;

Unterlagen

- Hager: „Bewertungsobjekt“, Stand Okt. 2020, zitiert: *Unterlage (Bewertungsobjekt)*;
- Hager: „[Objektivierter vs. subjektiver Wert](#)“, Stand Jan. 2018, zitiert: *Unterlage (objektiviert-subjektiv)*;
- Hager: „[Was ist bei Prüfung eines Unternehmensbewertungsgutachtens zu beachten](#) – eine kurze Einführung“, Basisseminar BFA, Stand November 2017, zitiert: *Unterlage (Prüfung Gutachten)*;

Stichwortverzeichnis

Berater	6	Neutraler Gutachter	6
Bewertungsanlass	4	Objektivierter Unternehmenswert	5
Bewertungsobjekt	2	positiven Verkehrswert	7
Bewertungsstichtag	7	Schiedsgutachter	6
Bewertungssubjekt	3	Schiedswert	5
Bewertungszweck	5	Subjektiver Unternehmenswert	5
Gutachter	6	Vermittler	6